

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU****Prostitution im Land Bremen**

Seit dem Prostitutionsgesetz von 2002 ist Prostitution in Deutschland nicht mehr sittenwidrig. Neben positiven Aspekten, wie beispielsweise dem Herausführen der Prostitution aus der Illegalität und mehr Selbstbestimmung der Prostituierten, gibt es auch unerwünschte und inakzeptable Auswirkungen. Deutschland ist in Europa zu einer Hochburg der Prostitution geworden und noch immer ist Prostitution verbunden mit unterschiedlichen Phänomenen und Strukturen der allgemeinen Kriminalität und Ausbeutung. Aus diesem Grund wurde die legale Prostitution mit dem 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) stärker reguliert, für dessen Umsetzung die Länder zuständig sind. Zu den dort geregelten Maßnahmen gehören unter anderem eine Anmeldepflicht für Prostituierte, mit welcher ein verbesserter Gesundheitsschutz eben jener einhergeht, eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften für Bordelle und die Überprüfung von Personen, die ein Prostitutionsgewerbe betreiben wollen. Dieses Gesetz wurde insbesondere geschaffen, um den Frauen und Männern im Sexgewerbe mehr Schutz zu bieten, sie besser aufzuklären, ihre Gesundheitsvorsorge zu verbessern und Zwangsprostitution einzudämmen.

Die erlaubte und als berufliche Tätigkeit anerkannte Prostitution in Deutschland findet ihr Gegenbeispiel in Schweden. Dort ist seit 1998 Prostitution gänzlich verboten und die Freier werden strafrechtlich verfolgt. Unter gesellschaftspolitischen und innenpolitischen, insbesondere aber unter frauenpolitischen Gesichtspunkten gilt es nicht nur zu beleuchten welche Folgen ein solches Verbot hier bei uns hätte und herauszufinden welche Konsequenzen es für das Gewerbe nach sich zöge, sondern auch zu diskutieren, inwiefern ein solches Verbot nach zeitgemäßen politischen und ethischen Maßstäben geboten wäre.

Es gibt sowohl für die eine, als auch für die andere Position gute und nachvollziehbare Argumente und Gegenargumente, die es abzuwägen gilt. Das Augenmerk sollte in dieser Diskussion jedoch immer auf dem der Würde, der Selbstbestimmung, dem Wohle und der Gesundheit der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter liegen und wie ihnen am besten gegen Gewalt, Zwang und Ausbeutung geholfen werden kann. Daher gilt es insbesondere in Erfahrung zu bringen, welche Konsequenzen das Prostituiertenschutzgesetz für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Land Bremen in den vergangenen drei Jahren hatte, inwiefern geltendes Recht tatsächlich durchgesetzt wurde und welche weiteren Maßnahmen gegebenenfalls notwendig sind, um dem Schutzauftrag des Staates für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie hat sich das Prostitutionsgewerbe seit Einführung des Prostitutionschutzgesetzes im Land Bremen entwickelt und gegebenenfalls verändert? Welche statistischen Vergleichsdaten aus den letzten fünf Jahren sind diesbezüglich vorhanden? Wie hat sich nach Einschätzung des Senats die

Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes auf die Ausübung der Tätigkeit ausgewirkt im Hinblick auf Gewalt, Zwang und Menschenhandel?

2. Welches Alter besitzen die zum 30. September 2020 insgesamt 808 angemeldeten Prostituierten im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven; vergleiche dazu Vorlage Nr. 20/087-L/S der Deputation für Wirtschaft und Arbeit am 10. Februar 2021)?
3. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der tatsächlich im Land Bremen legal arbeitenden Prostituierten vor dem Hintergrund ein, dass eine Anmeldung in einem Bundesland zur Ausübung der Berufstätigkeit im gesamten Bundesgebiet berechtigt und Prostituierte ihren Aufenthalts- und Arbeitsort in der Regel häufig wechseln?
4. Wie hoch schätzt der Senat darüber hinaus das Dunkelfeld im Bereich der illegalen Sexarbeit im Land Bremen ein?
5. Wie hat sich die illegale Sexarbeit in den letzten zehn Jahren im Land Bremen entwickelt? Inwieweit gibt es in den beiden Stadtgemeinden noch einen Straßenstrich, und wie hat sich dieser in den letzten Jahren entwickelt?
6. Wie bewertet der Senat die Überlegung, die Prostitution von Heranwachsenden unter 21 Jahren sowie von schwangeren Frauen zu verbieten und eine Freierstrafbarkeit für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen einzuführen?
7. Wie bewertet der Senat die Überlegung, die bereits bestehende Freierstrafbarkeit im Falle von Zwangsprostitution zu verschärfen?
8. Wie viele strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Verstöße gab es im Zusammenhang mit Prostitution im Land Bremen in den Jahren 2017 bis 2020 (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)? Um welche Art von Verstößen handelte es sich dabei?
9. Inwiefern und durch wen werden im Land Bremen auch die Prostitutionsentwicklung und -anbahnung über das Internet und die Sozialen Medien sowie „Freierforen“ in den Blick genommen?
10. Inwiefern, durch wen und mit welchem Ergebnis fanden und finden über die bis zum 30. September 2020 im Land Bremen durchgeführten 90 Kontrollen von Prostitutionsstätten nach ProstSchG hinaus sonstige (zum Beispiel polizeiliche oder ordnungsrechtliche) Kontrollen von Prostitutionsstätten statt? Inwiefern umfassten diese auch für die Prostitution genutzte Privatwohnungen und wie hoch schätzt der Senat deren Zahl im Land Bremen (aufgeteilt auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven)?
11. Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Behörden regelmäßig im Hinblick auf Strukturen und Entwicklungen in der Prostitution geschult (bitte aufschlüsseln nach Behörden und Stadtgemeinden)?
12. Inwieweit werden bei Kontrollen von Prostituierten und Prostitutionsstätten auch die Pässe der Prostituierten eingesehen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Prostituierte offensichtlich nicht jederzeit über ihren Pass verfügen können beziehungsweise nicht angemeldet sind? Inwiefern wird in diesen Fällen überprüft, ob es Hinweise auf Fremdbestimmung beziehungsweise Menschenhandel gibt?
13. Wie viele der legalen und illegalen Prostituierten in Bremen und Bremerhaven sind nach Kenntnis des Senats im Besitz einer Krankenversicherung? Inwiefern wird dies bei Kontrollen überprüft? Wie bewertet der Senat die Überlegung, die Anmeldung einer Tätigkeit nach dem ProstSchG von der Vorlage eines Krankenversicherungsnachweises abhängig zu machen?

14. Welchen Optimierungsbedarf sieht der Senat im Hinblick auf das Prostituiertenschutzgesetz und seinen Vollzug im Land Bremen?
15. Welche Kosten fallen jährlich zur Umsetzung des Prostitutionschutzgesetzes im Land Bremen an, und welche Einnahmen hat der Fiskus jährlich durch das Prostitutionsgewerbe im Land Bremen? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte soweit möglich und sinnvoll für das Land sowie die beiden Stadtgemeinden getrennt ausweisen.)
16. Wie bewertet der Senat das seit 1998 geltende Prostitutionsverbot, das sogenannte Nordische Modell, in Schweden? Inwieweit hält der Senat die Einführung dieses Modells auch in Deutschland und insbesondere in Bremen ebenfalls für möglich?
17. Wie hat sich dieses Verbot auf die Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution ausgewirkt? Welche Verdrängungseffekte in die Illegalität sind bekannt, welche Art von Kriminalität hat sich gegebenenfalls andererseits reduziert, und welche Formen der Kriminalität haben gegebenenfalls auch zugenommen?
18. Wie hat sich das Prostitutionsgewerbe in den letzten 20 Jahren in Schweden entwickelt? Welche Probleme sind durch das Verbot gegebenenfalls neu entstanden? Welche Auswirkungen hat das Verbot der Prostitution in Schweden auf die Prostituierten nach Einschätzung des Senats?

Marco Lübke, Sina Dertwinkel, Dr. Thomas vom Bruch,  
Bettina Hornhues, Thomas Röwekamp und Fraktion  
der CDU